



HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2013

*Dem
Sozialpolitischen Ausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung
anderer Rechtsvorschriften - Hessisches Kinderförderungsgesetz
(HessKiföG)
Drucksache 18/6733**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- I. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 1. Im einleitenden Satz wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2013 (GVBl. S. 110)" ersetzt.
 2. Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

"b) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 25a	Rahmenbedingungen für den Betrieb
§ 25b	Fachkräfte
§ 25c	Personeller Mindestbedarf
§ 25d	Größe und Zusammensetzung einer Gruppe"
 3. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 25a wird folgender Satz angefügt:

"Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 ist der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten."
 - b) § 25b wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

"12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,"
 - bbb) In Nr. 13 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.

- ccc) Als Nr. 14 wird angefügt:
 "14. Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen."
 bb) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) In Nr. 3 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.
 bbb) Nr. 4 wird aufgehoben.
 c) § 25c wird wie folgt gefasst:

**"§ 25c
 Personeller Mindestbedarf**

(1) Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 15 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung.

(2) Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und
3. ab dem Schuleintritt 0,06.

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden
2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden,
3. mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 42,5 Stunden und
4. 45 Stunden und mehr 50 Stunden.

Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese für die Errechnung des personellen Mindestbedarfs als ein Kind, sofern die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder 50 Stunden nicht überschreitet. Der Fachkraftfaktor bestimmt sich nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder.

(3) Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf der Tageseinrichtung angerechnet werden.

(4) Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen."

- d) Dem § 25d Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 "In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf jedoch die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten."
 4. In Nr. 13 wird in § 32 Abs. 1 Satz 3 das Wort "muss" durch "soll" ersetzt.
 5. In Nr. 14 wird § 32a wie folgt geändert:
 a) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
 "Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufbauqualifizierung nach Satz 1 Nr. 3 sowie im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung erworbene Kenntnisse ganz oder

teilweise auf den nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen zeitlichen Umfang der Grundqualifizierung anrechnen. Für Tagespflegepersonen, die am 1. Januar 2014 mindestens sechs Jahre als Tagespflegeperson tätig sind, gilt Satz 1 Nr. 2 als erfüllt."

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Für Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von unter 15 Stunden darf die Zuwendung nur unter Anrechnung auf die laufende Geldleistung nach Satz 2 an die Tagespflegeperson weitergeleitet werden."

6. Nr. 15 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

"a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. das Verfahren und die Zuständigkeit in den Fällen nach den § 27 Abs. 5, § 29 Abs. 2 Satz 3 und den §§ 32 bis 32e sowie die Information der Gemeinden über die Förderung nach § 32 der freien Träger von Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet zu bestimmen und"

II. In Art. 2 wird nach der Angabe "Abs. 3" die Angabe "Satz 1" eingefügt.

III. Nach Art. 5 wird als Art. 5a eingefügt:

"Artikel 5a Evaluierung

Die Landesregierung hat dem Hessischen Landtag bis zum 31. Dezember 2016 einen Bericht über die Durchführung der Regelungen in Art. 1 dieses Gesetzes vorzulegen."

Begründung

Zu Nr. I

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In der Inhaltsübersicht lautet die Überschrift zu § 25c "Personeller Mindestbedarf" anstelle von "Personeller Bedarf".

Zu Nr. 3 a (§ 25a)

Mit der Änderung in § 25a wird die Funktion der Regelungen in den §§ 25a ff. (Fachkräfte, personeller Bedarf, Größe und Zusammensetzung einer Gruppe) klargestellt. Es handelt sich um Mindeststandards, die in der Tageseinrichtung erfüllt sein müssen, damit das Kindeswohl gewahrt ist. Für die Gewährleistung des Kindeswohls ist der Träger einer Tageseinrichtung verantwortlich. Im Rahmen der staatlichen Aufsicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und des Landesjugendamtes wird die Einhaltung dieses Auftrags durch den Träger überprüft, insbesondere durch das Betriebsgenehmigungsverfahren. Daher regeln die §§ 25a ff. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie gleichzeitig den Maßstab aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Daneben hat der Träger einer Tageseinrichtung den Auftrag der Bildung und Erziehung von Kindern, der über die Gewährleistung des Kindeswohls hinausgeht. Die Voraussetzungen, die in der Tageseinrichtung für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Trägers vorliegen müssen, regeln die §§ 25a ff. nicht. Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich. Dies bestimmt bereits § 26, auf den zum Zweck der Abgrenzung dieser beiden Trägeraufträge verwiesen wird. Im Rahmen der selbst verantwortlichen Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags entscheidet der Träger der Tageseinrichtung auch über das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten.

Zu Nr. 3 b (§ 25b)

Zu Doppelbuchst. aa

Die Ergänzung des § 25b Abs. 1 Nr. 12 um Bachelorabschlüsse nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien ist notwendig, da Bachelorabschlüsse an Berufsakademien hochschulrechtlich Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt sind.

Vor dem Hintergrund der Beschlussfassung der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 26./27. Mai 2011 zur Einführung einer staatlichen Anerkennung bei Studiengängen im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Herausbildung eines entsprechenden Berufsprofils durch eine bundeseinheitliche Berufsbezeichnung "staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/staatlich anerkannter Kindheitspädagoge" und der Empfehlung Absolventen/innen von Bachelorstudiengängen mit der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin" und "Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge" als Fachkräfte in den Ausführungsbestimmungen zur Kinder-tagesbetreuung zu berücksichtigen, wird § 25b Abs. 1 in Nr. 14 entsprechend ergänzt.

Zu Doppelbuchst. bb

Die Regelung in § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.

Zu Nr. 3 c (§ 25c)

Um bei langen Betreuungszeiten der Kinder die festgelegten Betreuungsmittelwerte den tatsächlichen Verhältnissen stärker anzupassen, soll die letzte bisher geregelte Betreuungszeitkategorie von über 35 Stunden in § 25c Abs. 2 Satz 3 aufgeteilt werden. Anstelle der Betreuungszeitkategorie von "mehr als 35 Stunden" gibt es nun zwei Kategorien von "mehr als 35 bis unter 45 Stunden" sowie von "45 Stunden und mehr" mit Betreuungsmittelwerten von je 42,5 und 50 Stunden.

Zur Klarstellung erfolgt eine Änderung der Formulierung "personeller Bedarf" in "personeller Mindestbedarf".

Zu Nr. 3 d (§ 25d)

Mit dieser Änderung wird die Anzahl der Kinder, die in einer Krippengruppe höchstens betreut werden dürfen, begrenzt. Abweichend von der grundsätzlichen rechnerisch möglichen Gruppengröße nach Satz 1 und 2 gilt für Krippengruppen die maximale Größe von 12 Kindern.

Zu Nr. 4 (§ 32)

Die Änderung soll Einzelfallentscheidungen über die Gewährung der Landesförderung aus sachlichen Gründen auch für den Fall ermöglichen, dass eine Einrichtung, obwohl sie mehr als sechs Stunden täglich durchgehend geöffnet hat, keine Betriebserlaubnis mit Mittagsversorgung hat.

Zu Nr. 5 (§ 32a)

Zu Buchst. a

Die Änderung ermöglicht es den für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, bereits erworbene Qualifikationen der Tagespflegepersonen auf die für die Landesförderung erforderliche Grundqualifizierung, die mit dem Gesetz schrittweise angehoben wird, anzurechnen. So kann die Aufbauqualifizierung nach § 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ganz oder teilweise angerechnet werden, genauso wie z.B. im Rahmen der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher erworbene pädagogische Kenntnisse. Für Tagespflegepersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits seit mindestens sechs Jahren als Tagespflegeperson tätig sind, gilt die Grundqualifizierung nach § 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 als erfüllt.

Zu Buchst. b

Mit dieser Änderung soll die bisherige Regelung, wonach die Landesförderung nur für Kinder in Tagespflege, die wöchentlich mindestens 15 Stunden betreut werden, an die Tagespflegeperson weitergeleitet wird, grundsätzlich aufrechterhalten werden.

Zu Nr. 6 (§ 34)

Die im Gesetzentwurf geregelte Ermächtigung der Landesregierung, durch Verordnung das Verfahren und die Zuständigkeit insbesondere für die Landesförderung nach den §§ 32 bis 32e zu bestimmen, wird ergänzt um die Ermächtigung zur Regelung der Information der Gemeinden über die Förderung nach § 32, die an die freien Träger von Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet erfolgt.

Zu Nr. II (Art. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung unter Nr. 4 Buchst. a (Ergänzung des § 32a Abs. 3 um neue Sätze 2 und 3).

Zu Nr. III (Art. 5a)

Um die Auswirkungen der weitreichenden Änderungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes hinsichtlich der Landesförderung der Kindertagesbetreuung und der Rahmenbedingungen zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen konkret bewerten zu können, wird zusätzlich zu der im Abstand von fünf Jahren regelmäßig stattfindenden Evaluierung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches eine einmalige Evaluierung der Neuregelungen des Art. 1 des Hessischen Kinderförderungsgesetzes bestimmt. Zu diesem Zweck legt die Landesregierung dem Hessischen Landtag bis zum 31. Dezember 2016 einen entsprechenden Bericht vor.

Wiesbaden, 9. April 2013

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Dr. Blechschmidt